

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 38 (1924)

Heft: 4

Artikel: Die Zürcher Junker

Autor: Schulthess, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES SCHWEIZER ARCHIV FÜR HERALDIK ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

1924

A° XXXVIII

N° 4

Verantwortliche Redaktoren : FRÉD.-TH. DUBOIS und J. A. HÄFLIGER

Die Zürcher Junker

von HANS SCHULTHESS.

Die zürcherische Junkersippe¹ rekrutierte sich in ihrem ältesten Bestandteil aus den ausserordentlich spärlichen, durch Ungenossenehen z. T. entfreiten Ueberresten der *Dynasten* (v. Bonstetten, v. Hinwyl, v. Kempten, v. Sax zu Hohen-Sax, v. Wetzikon etc.), sodann aus den *altritterlichen* (Ministerialen) *Geschlechtern* der Biber, Brun, Manesse, Müllner, v. Goldenberg, v. Landenberg, v. Mandach, v. Rümlang etc. und endlich, und zwar in ihrer überwiegenden Mehrzahl, aus solchen *Bürgergeschlechtern*, die, sei es durch Erbschaft, gewöhnlich aber durch Kauf in Besitz *herrschaftlichen*, d. h. *bevorrechdeten* *Grundbesitzes* gelangt waren, demzufolge herrenmässige, ritterliche Lebensweise angenommen hatten und endgültig auf jegliche bürgerliche Tätigkeit verzichteten.

Dahin gehören von *stadtzürcherischen* Geschlechtern aus dem 14. Jahrhundert bsw.

die *Krieg*, seit 1353 Inhaber der Gerichtsherrschaft Bellikon (Aargau),
die *Meyer v. Knonau*, seit 1399 Inhaber der Gerichtsherrschaft Knonau,
die *Schwend*, seit 1306 Inhaber der Gerichtsherrschaft Weiningen,
die *Schultheiss v. Schopf*, seit 1361 Inhaber der niedern Gerichte zu Brütten und Hittnau etc.,

aus dem 15. Jahrhundert :
die *Edlibach*, seit 1453 Inhaber ritterlicher Mannlehen zu Maschwanden,
die *Effinger*, seit 1466 Gerichtsherren zu Sellenbüren,
die *Engelhard*, seit 1460 Gerichtsherren zu Maur,
die *Escher v. Luchs*, seit 1474 Inhaber der Burg Liebenberg bei Toess,
die *Geldlin*, seit 1413 Gerichtsherren zu Werdegg.

¹ Das Wort « Junker » (junchher — Edelknecht — *domicellus*) bedeutet als solches nichts anderes als « Herren »-Sohn und kam, da im Mittelalter nur die *Dynasten* (Fürsten, Grafen, freie Herren) in ständischem Sinne « Herren » waren, ursprünglich nur den Söhnen solcher « Herren » zu. Da indes der « Herren »-Titel als persönliche Auszeichnung bald auch den Bürgermeistern und Landammännern, sowie allen zur Ritterwürde gelangten Einzelpersonen zu kam, wurden auch deren Söhne, so lange sie persönlich nicht zum « Herren »-Titel berechtigt waren, Junker genannt. Nach und nach wurde dann dieser, übrigens immer nur conventionelle Titel, zum allgemein üblichen Prädikat vorab gerichtsherrlicher Geschlechter.

die *Grebel*, seit 1485 Gerichtsherren zu Maur,
die *Meiss*, seit 1430 Gerichtsherren zu Elgg,
die *Stäpfer*, seit ca. 1490 Gerichtsherren zu Sellenbüren,
die *Schwarzmurer*, seit 1479 Gerichtsherren zu Altikon,
die *Zoller*, seit 1476 Gerichtsherren zu Bonstetten.

All diese Geschlechter sind auf *diesem Wege* im Junkerstande aufgegangen, wenngleich sich auch für dieses, oder jenes ein Wappen-, oder Adelsbrief nachweisen lässt.

Wie wenig aber *ausländische Adelsdiplome* in Zürich, sogar noch während dessen Zugehörigkeit zum Reiche (also vor 1499) zu sagen hatten, ergibt sich schon daraus, dass Inhaber *vollwertiger kaiserlicher Adelsbriefe*, wie sie speziell für das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts mehrmals bezeugt sind (Ammann, Brennwald, Frauenfeld, Keller v. Steinbock, Maurer, Widmer etc.), weder sich, noch ihren Nachkommen den Junkertitel, oder die im Ausland schon damals bekannte Adelspartikel « von » zu sichern wussten, wenn sie nicht gleichzeitig Gerichtsherren waren, oder wenigstens « herrenmässig »¹ lebten.

Ausschlaggebend waren bevorrechteter Grundbesitz und herrenmässige Lebensweise, während der, zwar nicht immer, aber doch sehr oft *käuflich* erworbene ausländische Briefadel dementsprechend ignoriert wurde.

Die schweizerischen Gerichtsherrschaften² (Patrimonialgerichtsbarkeiten, Twingherrschaften) waren in ihrem Ursprung z.T. Dynastengut mit z.T. hoher Gerichtsbarkeit, hauptsächlich aber handelte es sich dabei um Lehenbesitz, einsteils um Reichslehen, andernteils um Lehen geistlicher und weltlicher Herren. — Im Zürichgau waren es neben einigen Reichslehen, vorab solche von Klöstern (Einsiedeln, Konstanz, Kreuzlingen, St. Gallen etc.), sodann von weltlichen Herren (Habsburger, Kiburger, Regensberger, Eschenbacher etc.). Die damit verbundenen Herrschaftsrechte bezogen sich vorab auf die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit. Als Erwerbsquelle dienten die mancherlei Steuern und Abgaben, welche die Herrschafts-

¹ Die « herrenmässige » Lebensweise kam vorerst im Besitz bevorrechteten Grundbesitzes zum Ausdruck. Jegliche gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit war ausgeschlossen, dagegen die persönliche Bewirtschaftung der eigenen Güter bis zu einem gewissen Grad zulässig. Durchaus als standesgemäss galten Kriegsdienst und Reislauf, sowie Staatsdienst (Magistratur). Die Geringsschätzung, mit welcher der Landadel die städtischen Kaufherren-Geschlechter behandelte, war übrigens ein unbegründetes Vorurteil, da in ständischer Hinsicht zwischen diesen und jenen durchaus kein Unterschied bestand. Dass aber dieses gesellschaftliche Vorurteil noch lange weiter spukte, ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass sich nicht nur im 14., 15. und 16. Jahrhundert, sondern selbst im 17. und 18. Jahrhundert immer und immer wieder nicht nur reich gewordene Kaufherren (Escher v. Glas, Füssli, Hess, Muralt, Orelli, Schulthess, Steiner, etc.) und hohe Offiziere: (Generalfeldmarschall Heinrich Bürkli, General Salomon Hirzel, Generalmajor Felix Wermüller), sondern auch hohe Magistrate (die Bürgermeister Kaspar und Salomon Hirzel, Rudolf Rahn, Hch. Ott und Heinrich Waser) Gerichtsherrschaften erwarben, da dies gewissermassen immer noch als sozialer Höhepunkt im gesellschaftlichen Leben galt. Dass es sich dabei, dies in Gegenzatz zu früheren Jahrhunderten, im 17. und 18. Jahrhundert nicht etwa lediglich nur um ergiebige Rentenquellen handeln konnte, ergibt sich ohne Weiteres aus dem schon im 17. und 18. Jahrhundert gut entwickelten Geldmarkt, der weit rentablere Anlagegelegenheiten bot, als die übrigens mit vielen Plackereien verbundenen Gerichtsherrschaften.

² Derartige Gerichtsherrschaften gab es in der Schweiz etliche Hundert. Ihre Besitzer hatten in der Folge fast alle adeligen Charakter angenommen und speziell der Waadtländer-Adel besteht grösstenteils aus ehemaligen Gerichtsherren-Geschlechtern. Die Herrschaftsrechte als solche fielen mit der helvetischen Revolution 1798 ohne Weiteres dahin; fast ausnahmslos ohne irgend welche Entschädigung seitens des Staates.

angehörigen abzuliefern hatten. In der Regel gehörten auch das Tavernen- und Jagdrecht, die Fischenzen etc. zu den Befugnissen der Gerichtsherren.

Diese Herrschaftsrechte liessen die Gerichtsherrschaften, zumal im Zeitalter der noch wenig entwickelten Geldwirtschaft, um so eher zu beliebten Kaufsobjekten werden, als die dem Gerichtsherrn obliegenden Pflichten gegenüber seinem Lehensherren mit der Auflösung des Lehenswesens als militärisch-politische Staatsinstitution mehr und mehr zur blosen Formsache geworden waren. Zu rein wirtschaftlichen Besitztiteln und zur bequemen Rentenquelle geworden, erfreuten sich die Gerichtsherrschaften speziell im Spätmittelalter reger Nachfrage, und da die zürcherischen Stadtbürger zum mindesten schon seit dem 3. Mai 1365 gleich dem Landadel Lehensfähigkeit besassen, erklärt es sich ohne Weiteres, dass der Grossteil des auf zürcherischem Territorium gelegenen bevorrechteten Grundbesitzes von kapitalkräftigen Bürgern der Stadt Zürich aufgekauft worden war.

Diese neuen Herren traten ohne Weiteres auch in sozialem Sinne in die Rechte ihrer Vorgänger, führten herrenmässiges Leben, und gingen durch Ersitzung vollständig im Adel auf. Gleichzeitig waren und blieben diese Edelleute aber auch Bürger der Stadt, hielten an ihrem städtischen Grundbesitz fest, beteiligten sich an der Regierung und blieben, dies im Gegensatz zu dem im Landadel aufgegangenen Patriziat deutscher Reichsstädte, mit der zürcherischen Hauptstadt in engstem Kontakt. Der Gesellschaft zur Constafel zugeteilt, und innerhalb derselben vollständig dominierend, wussten sich diese Geschlechter auch gegenüber der in den Zünften inkorporierten Bürgerschaft bis in das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts nicht nur sozial, sondern auch politisch durchaus zu behaupten. Von 24 Bürgermeistern sind in dem Zeitraum von 1336-1489 nicht weniger als 16 ihren Reihen entnommen worden. Erst unter Bürgermeister Hans Waldmann gelang es dem zünftischen Bürgertum den Einfluss der Gerichtsherren Geschlechter zu schmälern, während ersteres schon wenige Jahrzehnte später, nicht zuletzt im Zeichen des Reformationswerkes, zur eigentlichen Herrin im Staatsleben geworden war. Diese drohende Gefahr voraussehend, hatten sich die Gerichtsherren Geschlechter schon am Ende des 15. Jahrhunderts von den übrigen Constafel-Geschlechtern abgesondert, um sich von nun an in der sog. « Adeligen Stube vom Rüden »¹ nicht nur von ihren Gesellschaftsgenossen, sondern auch von der übrigen Bürgerschaft mehr und mehr zurück zu ziehen. Gleichzeitig erscheint von jenem Zeitpunkte an bei allen diesen, in der « Adeligen Stube » inkorporierten Geschlechtern, einheitlich der Junkertitel, der sich dann bekanntlich, mit dem kurzen Unterbruch der Helvetik, im Amtsstil bis zum Jahre 1830, im gesellschaftlichen Verkehr sogar bis auf

¹ Ausser den bereits genannten *Gerichtsherren*-Geschlechtern sind es besonders noch die *Bonstetten* (seit 1320/1330 Besitzer der Burg Uster), die *Schönaus* (1510/1517 Gerichtsherren zu Altikon), und v. *Wellenberg* (1454/1524 Gerichtsherren zu Pfungen), die nicht nur der « Adeligen-Stube » einverleibt, sondern auch verwandschaftlich vollständig in der Junkersippe aufgegangen waren; sodann eine Branche der Familie *Wirz*, die als Einsiedler Amtmänner herrenmässiges Leben führte und endlich, zufolge mittelalterlicher Ritterwürde, das alte reiche, heute nach blühende Constafelgeschlecht der *Rordorf*, das indes Ende des 16. Jahrhunderts zufolge Aufnahme bürgerlicher Berufe wieder ausgeschieden und gleichzeitig des Junkertitels verlustig gegangen war. Gleichfalls zufolge mittelalterlicher Ritterwürde gehörte die 1592 ausgestorbene Bürgermeisterfamilie *Roist* der « Adeligen Stube » an. Eine eigene Kategorie bildeten solche Inhaber zürcherischer Gerichtsherrschaften und Edelsitze, die das Stadtbürgerrecht nicht besassen. Ihre Mitgliedschaft erlosch mit Veräußerung des Besitzes und hatte somit nur temporären Charakter.

die Gegenwart erhalten hat. Interessant ist auch, dass bis zur helvetischen Revolution (1798) nur den, dem Junkerstande zugehörenden Geschlechtern, das *frei-berrliche* Prädikat « Wohledelgeboren » beigelegt worden ist, während die mächtigsten Vertreter des späteren « Herren »-Standes sich mit dem, den untitulierten Adel kennzeichnenden Prädikate « edel & vest » zufrieden gaben.

Wie sehr übrigens, wenigstens noch in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts die Mitgliedschaft zur « Adeligen Stube » geschätzt worden war, ergibt sich aus dem Eintritt der Bürgermeisters-Söhne Cham und Schmid, welchen im 17. Jahrhundert auch noch die, mit junkerlichen Geschlechtern mehrfach verschwägerten, Schneeberger, Reinhart, 1646-1735 Gerichtsherren zu Nürensdorf, und in ihrer Eigenschaft als Gerichtsherren von Elgg, die Salis-Marschlins, nachgefolgt sind. Umgekehrt aber hat sich besw. der spätere Bürgermeister Lavater, der im Jahre 1535 als Inhaber der Gerichtsherrschaft Niederhasli als constafelgenössig reklamiert worden war,¹ geweigert, derselben, resp. der « Adeligen-Stube » beizutreten, da er sich bei seiner angestammten Zunft zur Gerwe von der Erfüllung seines politischen Ehrgeizes mit Recht mehr versprach, als bei der « Adeligen-Stube ». Sehr bald hatte es sich nämlich gezeigt, dass die Junker, die zwar durch ihre Absonderung die gewünschte Stärkung und Vormachtstellung innerhalb der Gesamtconstafel restlos erreicht hatten, gleichermassen von der Bürgerschaft mehr und mehr gemieden wurden.

Begreiflicherweise war die von den Junkern zwischen sich und der Bürgerschaft aufgestellte soziale Scheidewand nicht dazu angetan, ihnen Sympathieen zu werben. Dies war schon bei dem durch die Reformation emporgekommenen Handwerkerregiment der Fall und änderte sich auch nicht bei dem später durch Handel und Industrie gross gewordenen « Herren »-Standes des 17. und 18. Jahrhunderts. Man duldeten den gewohnheitsrechtlich überkommenen Junker-Titel, man schützte sogar ihre Sonderrechte innerhalb der Gesamtconstafel ; im Uebrigen aber liess man sie in ihrer Isolierung verharren. Schon seit Mitte des 16. Jahrhunderts war es nämlich nicht mehr die « Adelige-Stube », sondern die ältere und immer mächtiger werdende, der Regierung sehr nahe stehende « Gesellschaft der Schildner zum Schneggen »², um deren Mitgliedschaft sich ehrgeizige Bürger mit Vorliebe bewarben. Die Junker indes, statt sich mit den neuen Zeitverhältnissen bestmöglichst abzufinden, zogen sich immer mehr zurück ; ihre Heiraten vollzogen sich, einige notorische Geldheiraten abgesehen, fast ausschliesslich in ihrer eigenen Sippe und nicht ohne Hochmut pochte man auf das feudale Gerichtsherrenleben. Selbst im Wohnungswesen machte sich die junkerliche Isolierung geltend, indem die Grossmünstergemeinde, vorab die Obere und Untere Zäune, Generationen hindurch das Junker-Quartier geblieben sind. So verblieb der *Meiershof* (Münstergasse 12) bei den *Meyer v. Knonau* von 1371-1775 d. h. 404 Jahre, der *Escher*- heute *Brunnen-Turm* (Obere Zäune 26) bei den *Escher v. Luchs* 1429-ca.1829 d. h. ca. 400 Jahre, das *Steinhaus* (Obere Zäune 1) bei den *Meiss*

¹ Lt. gefl. Mitteilung des Herrn A. Corrodi-Sulzer in Zürich.

² Auch in dieser Gesellschaft, deren Mitgliedschaft von jeher auf 65 Schildner limitiert und gleichzeitig in der Hauptsache nur durch Geburt, resp. Erbgang, erreichbar war, waren die Junker ursprünglich sehr stark vertreten. Manch späteres Geschlecht hatte seinen Eintritt nicht zuletzt dem Aussterben junkerlicher Geschlechter zu verdanken.

1401-1795 d. h. 394 Jahre, die *Sonne* (Sonnenquai 18) bei den *Grebel v. Maur*
1581-1796 d. h. 215 Jahre.

Gleich wie der städtische Grundbesitz vermochten sich auch die verschiedenen Gerichtsherrschaften z. T. ausserordentlich lang im Besitze ein und desselben Geschlechtes zu erhalten.

So :

Oetwil a. d. L. bei den *Meyer v. Knonau* v. 1432-1798 d. h. 366 Jahre
Weiningen bei den *Meyer v. Knonau*. . v. 1435-1798 d. h. 363 »
Turbenthal bei den *v. Breiten-Landenberg* ca. 1495-1795 d. h. ca. 300 Jahre
Bellikon bei den *Krieg* v. 1353-1616 d. h. 263 Jahre
Griessenberg bei den *v. Ulm* v. 1528-1759 d. h. 231 »
Teufen a/ Irchel bei den *Meiss* v. 1571-1798 d. h. 227 »
Kempten bei den *Schmid* v. 1629-1798 d. h. 169 »
Wellenberg bei den *v. Ulm* v. 1535-1694 d. h. 159 »
Berg a/ Irchel bei den *Escher v. Luchs* . v. 1642-1798 d. h. 156 »
Wetzikon bei den *Meiss* v. 1606-1755 d. h. 149 »
Elgg bei den *v. Hinwyl* v. 1443-1576 d. h. 133 Jahre
Werdegg bei den *Blaarer v. Wartensee* .. v. 1507-1640 d. h. 133 »
Knonau bei den *Meyer v. Knonau*. . v. 1399-1512 d. h. 113 »
Maur bei den *Grebel*. v. 1485-1592 d. h. 107 »

Aber gerade diesem starren Festhalten am angestammten Grundbesitz mochten es die Junker nicht weniger als ihrer straffen Organisation in der «Adeligen Stube» zu verdanken haben, dass sie sich, ungeachtet ihres Verzichtes auf jegliche kaufmännische Tätigkeit, ihren Wohlstand und ihre soziale Stellung mehr oder weniger zu erhalten wussten. Gelegentlich fehlte es freilich auch nicht an anderen Einnahmequellen. Im Zeitalter des Pensionnehmens, d.h. nach den Burgunderkriegen, waren die Junker auf die fetten Jahrgelder fremder Fürsten und Herren nicht weniger erpicht, als das mächtige Zunftmeister-Kollegium, an seiner Spitze Bürgermeister Waldmann und auch später noch spielten Reislauf und fremde Kriegsdienste gerade bei der Junkersippe eine nicht unbedeutende Rolle. Standesgemässen Unterhalt boten sodann die gut dotierten Amtmann-Stellen auswärtiger Klöster zum Einzug der auf zürcherischem Gebiete fälligen Einkünfte. So waren die *Edlibach* 1533-1783 Amtmänner der Benediktinerabtei St. Blasien im Schwarzwald, mit Wohnsitz im Stampfenbach; die *Reinhard* 1595-1716 Vertreter des Klosters Wettingen, mit Wohnsitz im Wettingerhaus; die *Grebel* mehrmals solche des Fürstbischofs von Konstanz, mit Wohnsitz im Konstanzerhaus (Oberdorfstrasse 8). Endlich hatte es die Sonderung innerhalb der Constatel mit sich gebracht, dass die Junker bei den freilich nur bescheiden dotierten höheren Amts- und Verwaltungsstellen im zürcherischen Staatsdienst verhältnismässig immer noch gute Berücksichtigung gefunden hatten.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts hatte sich die gesellschaftliche Stellung der Junker insofern etwas geändert, als von nun an die verwandtschaftlichen Beziehungen zu anderen Geschlechtern, vorab zu den sog. «Herren»-Geschlechtern ganz wesentlich zunahmen.

Besonders die Töchter der reichen Kaufherren sind es gewesen, die bei den Junkern in hoher Gunst gestanden, während die Junker-Töchter gar nicht selten recht bürgerliche Ehen eingingen. Ganz unmerklich vollzog sich auf diesem Wege das restlose Aufgehen der Junkersippe in dem seit Mitte des 17. Jahrhunderts neu erwachsenen « Herren »-Stande. Alles in Allem können die Junker einerseits als die Nachfolger der *altritterlichen* Geschlechter der *Brun*, *Manesse*, *Mülner* etc., anderseits als Vorgänger der im 17. und 18. Jahrhundert neu erwachsenen Aristokratie betrachtet werden.

Nur in *einem* Punkte aber liessen sich die Junker in ihrer traditionellen Lebensauffassung nicht beirren. An ihrer adeligen Lebensweise in *mittelalterlichem* Sinne, d. h. mit Verzicht auf jegliche kaufmännische, oder gewerbliche Tätigkeit, hielten sie bis zur helvetischen Revolution unentwegt fest und übertrafen darin sogar das stolze Bernerpatriziat (das den Weinhandel als standesgemäss gelten liess), geschweige denn den ausländischen Briefadel.

Die Mediations- und zumal die Restaurationsperiode, welche nach dem Sturze des französischen Kaiserreiches, wie überall, so auch in der Schweiz die Aristokratie nochmals zur vollen Geltung kommen liess, kam insofern auch den Junkern zustatten, als ihre Sippe, und zwar zum ersten Male seit dem Jahre 1560, wieder zur höchsten Staatswürde im zürcherischen Staatswesen, d. h. zur *Bürgermeisterwürde* zu gelangen wusste. Nicht weniger als drei Junkern aus der « Adeligen Stube »: Hans Conrad Escher v. Luchs (älter) : 1803 ; Hans Reinhard : 1803 ; Hans Conrad Escher v. Luchs (jünger) : 1814 und neben diesen noch einem weiteren (zünftischen) ¹ Junker: David Wyss (jünger) : 1814 wurde diese Ehre zu Teil.

Wie für die zürcherische Aristokratie im allgemeinen, bedeutete das Jahr 1830 auch für die Junkersippe den endgültigen Abschluss politischer Tätigkeit in ständischem Sinne. Wohl konnte sich ihre Geschlechterstube, die « Adelige-Stube zum Rüden » noch einige Dezennien halten, ihr Kreis schmolz aber infolge gänzlichen Erlöschens einzelner Geschlechter mehr und mehr zusammen, und nicht zuletzt auch

¹ Da der Junker-Titel als solcher rein *conventioneller* Natur war, erscheint er, so lange er überhaupt noch neu aufgenommen worden war, also bis ungefähr in die Mitte des 17. Jahrhunderts, vielfach auch bei Einzelpersonen, Familien und Branchen einzelner Geschlechter, die nicht der « Adeligen Stube » zugehörten, nie aber bei kaufmännisch, oder gewerblich tätigen Persönlichkeiten. Sehr oft waren *verwandtschaftliche* Beziehungen mitbestimmend, da die Töchter und Schwestern von autochthonen Junkern, gerne auch ihre Ehegatten und Söhne gejunkert sahen. So erscheint der Titel vorübergehend bei einer Branche der Familie *Keller v. Steinbock*, zufolge Einheirat in das auf dem Aussterbeplatte stehende Junkergeschlecht der *Krieg v. Bellikon*, sodann bei den *Schwerzenbach* zufolge Einheirat in das bald hernach erloschene Junkergeschlecht der *Roist*, bei den *Wyss (v. d. Angel)* und *Haab* zufolge mehrfacher Verschwägerung mit alten Junkergeschlechtern, bei einer Linie des Geschlechtes *Steiner*, zufolge der 1614 erworbenen Gerichtsherrschaft *Uitikon a/Albis*, bei der 1663 im Mannesstamme erloschenen älteren Linie der *Lochmann*, zufolge der 1577 erworbenen Gerichtsherrschaft *Elgg* und der 1583 erworbenen Freiherrschaft *Aubonne* etc. etc. Zur *erblichen* Titulatur, wenn auch ohne Zugehörigkeit zur « Adeligen Stube », kam der Junker-Titel in der Folge *nur* bei den *Haab*, *Lochmann*, *Schwerzenbach*, *Steiner v. Uitikon* und *Wyss (v. d. Angel)*, die alle herrenmäßig lebten, und mehr, oder weniger in der Magistratur aufgegangen waren, mit Ausnahme der *Lochmann* und *Steiner* indes keine Gerichtsherrschaften besaßen. Nach Mitte des 17. Jahrhunderts kam der bereits etwas veraltete Junker-Titel *nicht mehr auf*, auch nicht bei solchen Geschlechtern, die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in Besitz von Gerichtsherrschaften gelangt waren. Die jüngere, weit bedeutendere Linie des *Lochmann'schen* Geschlechtes, die in fremden Kriegsdiensten eine Rolle spielte, wie kaum ein anderes Zürchergeschlecht, bediente sich nie des Junkertitels und auch nicht der Partikel « von », obwohl sie im Besitze eines von Ludwig XIV. ausgestellten französ. Adelsbriefes war.

aus diesem Grunde löste sich dann die Korporation im Jahre 1879 endgültig auf nach ca. vierhundertjährigem Bestehen.¹

Heute ist es nur noch der *Junkertitel*, welcher an die ständische Eigenart dieser alten Gerichtsherregeschlechter erinnert. Obwohl sich dieselben, dem Beispiele ihres Stubengenossen Landammann Hans v. Reinhard folgend, schon in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts die Partikel « von » beigelegt hatten (was dann auch einheitlich erstmals im Bürgeretat 1827 Berücksichtigung gefunden hat), wusste sich der *Junkertitel*, wenigstens im Gesellschaftston der *alten* Geschlechter, dennoch bis auf den heutigen Tag zu erhalten, während umgekehrt gerade bei jenen das Adelsprädikat « von » heute noch gewissermassen als Fremdkörper empfunden wird.

Zum Schluss soll nicht unerwähnt bleiben, dass es nach den bisherigen genealogischen Forschungen, für zürcherische Geschlechter ausschliesslich einige junkerliche Familien vom Rüden sind, für welche sich — selbstverständlich im Mutterstamme — die verwandtschaftliche Verbindung mit dem mittelalterlichen *hohen* Adel herstellen lässt, um auf einwandfreiem Wege einerseits zu den Königen von Burgund und zum sächsischen Kaiserhause, andererseits zu den Hohenstaufen und Karolingern zu gelangen.

Les armoiries de Robert de Genève, l'anti-pape Clément VII

par FRED.-TH. DUBOIS.

Robert de Genève naquit à Annecy en 1342. Il était fils d'Amédée III, 11^{me} comte de Genevois (de 1320 à 1367), l'un des chevaliers fondateurs de l'Ordre du Collier de Savoie, et de Mahault, fille de Robert, comte d'Auvergne et de Boulogne, et de Marie de Flandres. Robert de Genève fut destiné dès son premier âge à l'Eglise. Il devint chanoine de Paris, puis évêque de Thérouanne, 1361-1368, de Cambrai, 1368-1372, puis cardinal en 1371.²

Sous prétexte d'irrégularités canoniques dans l'élection d'Urbain VI, successeur de Grégoire IX, le 8 avril 1378, seize cardinaux, dont la plupart étaient français, se réunirent à Fondi, au royaume de Naples, pour élire un nouveau pape, amenant ainsi dans l'Eglise le fameux Schisme d'Occident qui dura quarante ans. Leur choix se porta, le 27 août 1378, sur Robert de Genève qui prit le nom de Clément VII. Il se retira auprès de la reine de Naples qui s'était brouillée avec Urbain VI. Il ne fut d'abord reconnu que par Avignon et une partie du royaume de Naples et de Sicile puis par le roi de France et enfin par la Castille, l'Ecosse, la Savoie, la Lorraine, l'Aragon, la Navarre et enfin par Malte. Clément VII s'empara de Rome mais en fut bientôt chassé. Il se rendit alors à Avignon, où il fit

¹ Vergl. « Zürcher Taschenbuch » 1907, Seite 103 ff.: « Aus der Geschichte der Constafel » von Oberst H. Steinbuch, der zum erstenmal den Ursprung, die Entwicklung und Verwaltungsorganisation der « Adeligen-Stube » eingehend behandelt hat.

² A. de Foras : *Armorial et nobiliaire de Savoie*.